	Vollmachtgeber/-in 1
ldNr. ² , ³	
Geburtsdatum	

Vollmacht⁴

zur Vertretung in Steuersachen Barth Steuerberatungsgesellschaft mbH, Bahnhofstraße 1, 95615 Marktredwitz, Tel. 09231/9989-0 Bevollmächtigte/r - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen wird hiermit bevollmächtigt den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten⁵ Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen. Diese Vollmacht gilt nicht für: Einkommensteuer. Investitionszulage. Umsatzsteuer. das Festsetzungsverfahren. ☐ Gewerbesteuer. das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 die Abfrage bzw. den Abruf von bei der Nr. 2. Abs. 2 AO. Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen ☐ Körperschaftsteuer. Lohnsteuer. die Vertretung im außergerichtlichen Rechts-Grundsteuer. behelfsverfahren. ☐ Grunderwerbsteuer. die Vertretung im Verfahren der Finanzge-Erbschaft-/Schenkungsteuer. richtsbarkeit. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahdas Umsatzsteuervoranmeldungsren (Steuer). das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. Bekanntgabevollmacht: Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet, nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e _____6. Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist⁷. Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.8 nur soweit diese dem/der o.a. Bevollmächtigten erteilt wurden. Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Ort, Datum Unterschrift Vollmachtgeber/-in⁹

- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).

¹ Bei Ehegatten sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben.

² Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der WldNr. die derzeitig gültigen Steuernummern anzugeben.

³ Die Steuernummern der/des Vollmachtgeber/s sind in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen.

⁴ Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

⁵ Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

⁶ Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabefristen profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3, 4 StBerG) beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.

⁷ Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 4 AO).

⁸ Das Erlöschen von Vollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammern an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.

⁹ Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.